Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 2	Berlin, den 26. Februar	2003
	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen	
	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (Kirchenmusikalische C-Prüfungsordnung) vom 8. Januar 1999 vom 31. Januar 2003	42
	Ordnung der Kammer für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 31. Januar 2003	42
	Genehmigung von Verordnungen mit Gesetzeskraft	43
II.	Bekanntmachungen	
	Ordnung der Reformierten Kreissynode Berlin-Brandenburg vom 24. August 2002	44
	Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Barnim über das Leitungskollegium	45
	Satzung des Kirchenkreises Falkensee über die Gemeinsame Leitung	46
	Urkunde über die Umgliederung der Kirchengemeinde Hohensaaten aus dem Kirchenkreis Angermünde in den Evangelischen Kirchenkreis Oderbruch	47
	Urkunde über die Errichtung einer Kreispfarrstelle für Kinder- und Jugendarbeit, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree	47
III.	Stellenausschreibungen	
	Ausschreibung von Pfarrstellen	48
	Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle	48
IV.	Personalnachrichten	
v.	Mitteilungen	
	Mitteilung über die Zusammensetzung der neugebildeten Landessynode und ihrer Ausschüsse	50

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (Kirchenmusikalische C-Prüfungsordnung) vom 8. Januar 1999

Vom 31. Januar 2003

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 Abs. 6 des Kirchengesetzes über die Inkraftsetzung und zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. Juni 1996 für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg vom 14. November 1996 (KABl. S. 203) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Ausbildung und Prüfung nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (Kirchenmusikalische C-Prüfungsordnung) vom 8. Januar 1999 (KABl. S. 48) wird wie folgt geändert:

- 1. § 9 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die schriftliche Prüfung (3 Stunden) umfasst folgende Klausurarbeiten:
 - Gehörbildung Melodisch-rhythmische Musikdiktate einstimmig und im zweistimmigen Satz.
 - Tonsatz

Aussetzen eines Kirchenliedes oder eines bezifferten Basses im vierstimmigen Satz.

- 3. Kontrapunkt
 - Erfinden einer Gegenstimme zu einer kurzen gegebenen Melodie.
- (2) In den Fächern Theologische Information, Gottesdienstkunde, Gesangbuchkunde, Musikgeschichte und Orgelkunde kann ebenfalls eine schriftliche Prüfung erfolgen. Darüber entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses."
- 2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Satz 1 lautet bis zum Doppelpunkt: "Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer, sofern diese nicht gemäß § 9 Abs. 2 Teil der schriftlichen Prüfung sind:"
 - b) In Nummer 2 wird in Satz 1 vor dem Wort "freien" das Worte "möglichst" eingefügt.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Februar 2003 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 2003

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang Huber

Ordnung der Kammer für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Vom 31. Januar 2003

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 14 des Kirchengesetzes über die Inkraftsetzung und zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. Juni 1996 für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg vom 14. November 1996 (KABI. S. 203) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Kammer für Kirchenmusik dient der Förderung und Pflege der Kirchenmusik. Sie beobachtet das kirchenmusikalische Geschehen, gibt dazu Anregungen und nimmt zu wichtigen kirchenmusikalischen Fragen Stellung.

§ 2 Aufgaben

Die Kammer hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Beratung der Organe der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg auf kirchenmusikalischem Gebiet,
- Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker,
- Koordinierung der kirchenmusikalischen Aktivitäten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, wie beispielsweise Landeskirchenmusiktage,
- Mitwirkung bei der Bestätigung von Kreiskantorinnen und Kreiskantoren,
- 5. Mitwirkung bei der Erarbeitung kirchenmusikalischer Vorschriften
- 6. Zustimmung zur Verleihung des Titels "Kirchenmusikdirektorin" oder "Kirchenmusikdirektor".

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Kammer gehören Mitglieder von Amts wegen und berufene Mitglieder an.
 - (2) Mitglieder von Amts wegen sind:
- 1. die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor,
- 2. die Landessingwartin oder der Landessingwart,
- die geschäftführende Landesposaunenwartin oder der geschäftführende Landesposaunenwart,
- 4. die oder der Sachverständige für Orgelbau und Glockenwesen,
- 5. die oder der Vorsitzende des Verbandes Evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Berlin-Brandenburg,
- die oder der Vorsitzende des Verbandes Evangelischer Kirchenchöre in Berlin,
- 7. die oder der Vorsitzende des Verbandes Evangelischer Kirchenchöre in Brandenburg,
- 8. die oder der Beauftragte für Popularmusik,
- die Referentin oder der Referent des Konsistoriums für Kirchenmusik
- eine Dezernentin oder ein Dezernent der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union.

- (3) Die Kirchenleitung beruft sechs weitere Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren, und zwar:
- drei Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker, die vom Verband Evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Berlin-Brandenburg vorgeschlagen werden,
- eine Vertreterin oder einen Vertreter des Ökumenischen Instituts für Kirchenmusik an der Universität der Künste Berlin,
- 3. eine Theologin oder einen Theologen (Gemeindepfarrerin oder Gemeindepfarrer, Superintendentin oder Superintendenten),
- 4. eine evangelische Hochschullehrerin oder einen evangelischen Hochschullehrer der Praktischen Theologie.

Sie bleiben bis zur Neuberufung im Amt.

§ 4 Arbeitsweise

Die Kammer tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese bleiben bis zur Neuberufung der in § 3 Abs. 3 genannten Mitglieder im Amt.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Ordnung tritt am 1. Februar 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Kammer für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 26. April 1991 (KABl. S. 78) außer Kraft.

Berlin, den 31. Januar 2003

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang Huber

Genehmigung von Verordnungen mit Gesetzeskraft

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat am 18. Januar 2003 die

- Verordnung mit Gesetzeskraft betreffend die Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 13. Dezember 2002 (KABI. 2003 S. 13),
- Verordnung mit Gesetzeskraft betreffend die Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes vom 13. Dezember 2002 (KABI. 2003 S. 13),
- Verordnung mit Gesetzeskraft betreffend die Bestimmungen über die Pfarrbesoldung, die Kirchenbeamtenbesoldung und das Versorgungsrecht in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 13. Dezember 2002 (KABI. 2003 S. 14) genehmigt.

Berlin, den 31. Januar 2003

Konsistorium

Dr. Runge

II. Bekanntmachungen

Ordnung der Reformierten Kreissynode Berlin-Brandenburg

Vom 24. August 2002

Die Reformierte Kreissynode Berlin-Brandenburg hat auf ihrer konstituierenden Sitzung am 24. August 2002 die folgende Ordnung beschlossen:

In der Reformierten Kreissynode Berlin-Brandenburg sind Gemeinden mit unterschiedlichen Bekenntnisständen und Traditionen vereinigt: die Deutsch-reformierten Gemeinden mit ihren Ursprüngen aus dem niederrheinischen und deutschschweizerischen reformierten Protestantismus und der böhmischen Brüderunität, und die Französisch-reformierten Gemeinden mit ihrem Ursprung aus dem französischen reformierten Protestantismus. Diese Bekenntnisse und Traditionen werden in den jeweiligen Gemeinden und auf synodaler Ebene in den Gruppen berücksichtigt und bewahrt.

§ 1

Die Wahlen zur Kreissynode erfolgen in der Gruppe der Französisch-reformierten Gemeinden nach den Grundsätzen der Discipline ecclésiastique des Églises Réformées de France und der Gruppe der Deutsch-reformierten Gemeinden nach den Grundsätzen des Artikels 50 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

§ 2

Die Kreissynode kann weitere Mitglieder mit Rede- und Antrags-, jedoch ohne Stimmrecht berufen. Dies gilt insbesondere für von ihr gewählte Amtsträger, die andernfalls auf Grund der Discipline ecclésiastique des Églises Réformées de France vor Ablauf ihrer Amtsperiode aus der Synode ausscheiden würden.

§ 3

Beim Eintritt in die Kreissynode legen die Mitglieder ein Versprechen ab. Die oder der Vorsitzende der Kreissynode fragt: "Versprecht Ihr vor Gott und dieser Kreissynode, den Euch übertragenen Dienst als Synodale in der Bindung an Jesus Christus und sein Wort wahrzunehmen, so antwortet: "Ja, mit Gottes Hilfe".

§ 4

Die Kreissynode tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Kreissynode im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder, die Mehrheit einer der beiden Gruppen, der Kreiskirchenrat oder die Kirchenleitung es wünscht. Über die Einberufung werden die oder der Präses der Landessynode, die Kirchenleitung und das Konsistorium informiert.

§ 5

Die oder der Vorsitzende der Kreissynode bestimmt im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat Ort, Zeit und Tagesordnung der Tagung. Die Kreissynode kann die Tagesordnung ändern. Vorlagen der Landessynode und der Kirchenleitung sind auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 6

Die Tagung der Kreissynode beginnt mit einem Gottesdienst und schließt mit Gebet. Die Verhandlungen sind öffentlich, sofern die Kreissynode im Einzelfall nichts anderes beschließt. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

§ 7

Die entsandten Mitglieder der Kirchenleitung und des Kollegiums des Konsistoriums können an allen Verhandlungen der Kreissynode und ihrer Ausschüsse teilnehmen. Sie haben Rede- und Antragsrecht.

§ 8

Die Kreissynode wählt zu Beginn der ersten Tagung aus ihren Mitgliedern für die Dauer ihrer Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese können geistliche Amtsträger sein.

§ 9

Die Kreissynode kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse bilden. Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 10

Die Kreissynode ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 11

Die Kreissynode entscheidet durch Beschluss. Kann Einstimmigkeit nicht erreicht werden, wird mit Stimmenmehrheit beschlossen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Verlangt ein Mitglied der Kreissynode geheime Abstimmung, ist dem zu folgen.

§ 12

Widerspricht die Mehrheit einer Gruppe einer Entscheidung mit der Begründung, dass sie mit ihrem Bekenntnis oder ihrer Ordnung nicht im Einklang steht, tritt die Kreissynode nach Beratung in den Gruppen erneut in die Verhandlung ein. Kommt keine Einigung zustande, legt die Kreissynode die Angelegenheit dem Evangelisch-reformierten Moderamen Berlin-Brandenburg zur Prüfung vor. Das Evangelisch-reformierte Moderamen soll im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung eine Empfehlung zur Regelung geben.

§ 13

Bei Wahlen ist die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern nicht ein Kirchengesetz eine andere Mehrheit vorschreibt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird erneut zwischen den beiden gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sind mehrere Personen zu wählen, kann die Kreissynode vor Beginn der Wahlhandlung beschließen, dass nur ein Wahlgang stattfinden soll. In diesem Fall sind in der Reihenfolge der Stimmenzahlen diejenigen gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, nach erfolgter Stichwahl entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Falls kein Widerspruch erhoben wird und Einmütigkeit besteht, kann die Wahl durch Zuruf erfolgen.

§ 14

Die Mitglieder des Kreiskirchenrates werden von der Kreissynode gewählt. Dem Kreiskirchenrat gehören an: die oder der Präses des Kreiskirchenrates, die oder der stellvertretende Präses des Kreiskirchenrates sowie drei weitere Mitglieder. Die oder der Präses muß ein Pfarramt im Kirchenkreis bekleiden. Die Mehrheit der Mitglieder des Kreiskirchenrates darf nicht bei kirchlichen Körperschaften angestellt sein oder zu ihnen in einem öffentlichen-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Scheidet ein Mitglied des Kreiskirchenrates aus, wählt die Kreissynode auf ihrer nächsten Tagung ein neues Mitglied. Im Kreiskirchenrat müssen beide Gruppen mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein.

§ 15

Der Kreiskirchenrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als zwei Dritteln seiner Mitglieder. Den Vorsitz führt die oder der Präses des Kreiskirchenrates, bei Verhinderung die oder der stellvertretende Präses des Kreiskirchenrates.

§ 16

Die Gruppe der Französisch-reformierten Gemeinden übt gemäß Artikel 66 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg die in der Discipline ecclésiastique des Églises Réformées de France beschriebenen Funktionen aus, sofern diese nicht von der Kreissynode wahrgenommen werden.

24. August 2002

Hachfeld

- Vorsitzender der Kreissynode -

*

Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Barnim über das Leitungskollegium

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Barnim beschließt Bezug nehmend auf Artikel 61 der Grundordnung vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) und auf Grund von § 2 des Kirchengesetzes über die kollegiale Leitungsstruktur in Kirchenkreisen (Leitungsstrukturgesetz) vom 18. November 2000 (KABl. S. 146) folgende Satzung:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Barnim werden die Rechte und Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten nach Artikel

56 und 57 der Grundordnung durch ein Leitungskollegium wahrgenommen.

§ 2

- (1) Das Leitungskollegium hat vier Mitglieder, von denen zwei im Pfarrdienst und zwei nicht im Pfarrdienst tätig sind. Ihm gehören an
- die oder der Vorsitzende des Kreiskirchenrates, die oder der zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Leitungskollegiums und eines der beiden im Pfarrdienst tätigen Mitglieder ist,
- 2. die oder der stellvertretende Vorsitzende des Kreiskirchenrates und
- zwei weitere ordentliche Mitglieder der Kreissynode, wobei mindestens eines der Mitglieder nicht dem Kreiskirchenrat angehört.
- (2) Die Bestellung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.
- (3) Im Übrigen gelten für die Wahl und die Amtszeit die Vorschriften der §§ 3 Abs. 2 und 7 des Leitungsstrukturgesetzes.
- (4) Der Rücktritt und die Abberufung von Mitgliedern des Leitungskollegiums werden durch § 8 des Leitungsstrukturgesetzes geregelt.

§ 3

- (1) Der Kreiskirchenrat leitet den Kirchenkreis. Das Leitungskollegium bereitet die Beschlüsse des Kreiskirchenrates vor und sorgt für deren Durchführung.
- (2) Das Leitungskollegium weiß sich für alle Bereiche des Kirchenkreises verantwortlich und bedenkt sie regelmäßig in seinen Sitzungen, unbeschadet der Eigenverantwortlichkeit kreiskirchlicher Dienste und kreissynodaler Ausschüsse.
- (3) Die Rechte nach Artikel 56 Abs. 3 und die Aufgaben nach Artikel 57 Abs. 1 Nr. 3, 5 und 10 der Grundordnung, die Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer im Kirchenkreis sowie die Teilnahme am Konvent der Superintendentinnen und Superintendenten nach Artikel 91 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung sind der oder dem Vorsitzenden des Leitungskollegiums vorbehalten. Sie oder er hat das aktive und passive Wahlrecht nach Artikel 73 Abs. 3 der Grundordnung. Weiterhin vertritt sie oder er den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit. Sie oder er übernimmt die Verantwortung für das Leitungsbüro.
- (4) Für die Geschäftsführung des Leitungskollegiums gilt Artikel 23 Nr. 1 bis 14 der Grundordnung entsprechend, soweit sich aus dem Leitungsstrukturgesetz nicht etwas anderes ergibt. Die Zusammenfassung der Aufgaben des Leitungskollegiums zu Zuständigkeitsbereichen und die Verteilung auf die Mitglieder wird auf Vorschlag des Leitungskollegiums vom Kreiskirchenrat beschlossen. Die Aufgabenverteilung sowie etwaige Änderungen sind dem Konsistorium mitzuteilen.
- (5) Im übernommenen Aufgabenbereich handelt jedes Mitglied des Leitungskollegiums selbständig, einschließlich des Schriftverkehrs. Dabei besteht Berichtspflicht gegenüber dem Leitungskollegium. Eine gegenseitige Vertretung ist möglich.
- (6) Der Mitarbeiterkonvent wird durch den Konventsrat in Absprache mit dem Leitungskollegium geleitet.

§ 4

Der Kreiskirchenrat hat mindestens 11 Mitglieder. Ihm gehören an

- die oder der Vorsitzende entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung,
- die oder der stellvertretende Vorsitzende entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und
- die Mitglieder nach Artikel 55 Abs. 1 Nr. 1 und 4 bis 6 der Grundordnung.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen über die Bildung und die Zusammensetzung des Kreiskirchenrates entsprechend Artikel 55 der Grundordnung unberührt. § 5

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Zustimmung der Kirchenleitung mit der Beschlussfassung in Kraft.

Eberswalde, den 9. November 2002

Pietsch

- Vorsitzender der Kreissynode -

Die Zustimmung der Kirchenleitung wurde am 18. Oktober 2002 erteilt.

*

Satzung des Kirchenkreises Falkensee über die Gemeinsame Leitung

Die Kreissynode des Kirchenkreises Falkensee beschließt Bezug nehmend auf Artikel 61 der Grundordnung vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) und auf Grund von § 2 des Kirchengesetzes über die kollegiale Leitungsstruktur in Kirchenkreisen (Leitungsstrukturgesetz) vom 18. November 2000 (KABl. S. 146) folgende Satzung:

§ 1

Im Kirchenkreis Falkensee werden die Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten einem Leitungskreis (Gemeinsame Leitung) übertragen.

§ 2

- (1) Der Kreiskirchenrat leitet den Kirchenkreis. Die Gemeinsame Leitung bereitet die Beschlüsse des Kreiskirchenrates vor und sorgt für deren Durchführung.
- (2) Die Gemeinsame Leitung weiß sich für alle Bereiche des Kirchenkreises verantwortlich und bedenkt sie regelmäßig in ihren Sitzungen, unbeschadet der Eigenverantwortlichkeit von kreiskirchlichen Diensten und Ausschüssen der Kreissynode.
- (3) Die Gemeinsame Leitung nimmt unbeschadet der Rechte und Pflichten des im Pfarrdienst tätigen Mitglieds des Leitungskollegiums, das den Vorsitz oder, wenn die oder der Vorsitzende nicht Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Pfarrdienst ist, den stellvertretenden Vorsitz in der Gemeinsamen Leitung führt die in Artikel 57 der Grundordnung beschriebenen Aufgaben wahr.

§ 3

- (1) Die Gemeinsame Leitung hat drei bis fünf Mitglieder. Ihr gehören an:
- die oder der Vorsitzende des Kreiskirchenrates, die oder der zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeinsamen Leitung ist
- 2. mindestens ein weiteres ordentliches Mitglied des Kreiskirchenrates und

ein bis drei weitere Mitglieder der Kreissynode, die nicht Mitglieder des Kreiskirchenrates sein sollen.

Mindestens eines der Mitglieder der Gemeinsamen Leitung nach Nummer 1 und 2 muss Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Pfarrdienst sein.

- (2) Den Wahlvorschlag stellt der Kreiskirchenrat unter Vorsitz der Generalsuperintendentin oder des Generalsuperintendenten auf. Er bedarf ihrer oder seiner Zustimmung.
- (3) Die Mitglieder der Gemeinsamen Leitung werden von der Kreissynode gewählt. Die Amtszeit der Gemeinsamen Leitung ist an die Amtszeit des Kreiskirchenrates gebunden.

§ 4

- (1) Der stellvertretende Vorsitz wird in der Regel von einem Mitglied der Gemeinsamen Leitung wahrgenommen, das zugleich Mitglied im Kreiskirchenrat ist. Ist die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Leitung (§ 4 Abs. 3 Nr. 1) nicht Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Pfarrdienst, muss die oder der stellvertretende Vorsitzende Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Pfarrdienst sein. Die Bestellung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Die Rechte nach Artikel 56 Abs. 3 der Grundordnung und die Aufgaben nach Artikel 57 Abs. 1 Nr. 3, 5 und 10 der Grundordnung, die Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer im Kirchenkreis sowie die Teilnahme am Konvent der Superintendentinnen und Superintendenten nach Artikel 91 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung sind dem im Pfarrdienst tätigen Mitglied der Gemeinsamen Leitung vorbehalten, das den Vorsitz oder, wenn die oder der Vorsitzende nicht Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Pfarrdienst ist, den stellvertretenden Vorsitz in der Gemeinsamen Leitung führt. Dieses Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht nach Artikel 73 Abs. 3 der Grundordnung.
- (2) Für die Geschäftsführung der Gemeinsamen Leitung gilt Artikel 23 Nr. 1 bis 14 der Grundordnung entsprechend, soweit sich nicht aus dem Leitungsstrukturgesetz etwas anderes ergibt. Die Zusammenfassung der Aufgaben der Gemeinsamen Leitung zu Zuständigkeitsbereichen wird im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat in einer Arbeitsordnung geregelt. Die Aufgabenverteilung sowie etwaige Änderungen sind dem Konsistorium anzuzeigen.
- (3) Für die Verschwiegenheitspflichten gelten Artikel 6 der Grundordnung sowie die Bestimmungen des Pfarrdienstrechtes.

§ 5

- (1) Die Amtszeit der Gemeinsamen Leitung ist an die Amtszeit des Kreiskirchenrates gebunden. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger oder bis zur Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied der gemeinsamen Leitung vor Ablauf der Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt.
- (3) Ein Mitglied der Gemeinsamen Leitung scheidet vor Ablauf der Amtzeit aus, wenn es die Mitgliedschaft in der Kreissynode verliert. Ist es zugleich Mitglied des Kreiskirchenrates, scheidet es ebenfalls aus, wenn es die Mitgliedschaft im Kreiskirchenrat verliert.
- (4) Die Abberufung von Mitgliedern der Gemeinsamen Leitung wird durch § 8 Abs. 2 bis 4 des Leitungsstrukturgesetzes geregelt.

§ 6

(1) Die Mitglieder der Gemeinsamen Leitung können durch Erklärung gegenüber dem Kreiskirchenrat und der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten ihre Mitgliedschaft in der Gemeinsamen Leitung niederlegen. (2) Die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende können durch Erklärung gegenüber dem Kreiskirchenrat von ihren Ämtern zurücktreten, ohne ihre Mitgliedschaft im Leitungskreis niederzulegen.

§ 7

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Zustimmung der Kirchenleitung am der Beschlussfassung folgenden Tag in Kraft. Zugleich tritt die Arbeitsordnung des Leitungskreises vom 09.09.1992 außer Kraft.

Seeburg, den 2. November 2002

Busse

- Vorsitzende des Kreiskirchenrats -

Die Zustimmung der Kirchenleitung wurde am 22. November 2002 erteilt.

*

Urkunde

über die Umgliederung der Kirchengemeinde Hohensaaten aus dem Kirchenkreis Angermünde in den Evangelischen Kirchenkreis Oderbruch

Die Kirchenleitung hat nach Anhörung der Beteiligten aufgrund von Artikel 47 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABI. S. 182) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinde Hohensaaten wird aus dem Kirchenkreis Angermünde in den Evangelischen Kirchenkreis Oderbruch umgegliedert.

§ 2

Wenn eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich ist, regeln die Beteiligten diese unter sich.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 2002 Az.:1020-1 (40.25)

> Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg – Kirchenleitung –

(L. S.) Bischof Dr. Huber

Urkunde über die Errichtung einer Kreispfarrstelle für Kinder- und Jugendarbeit, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree

Aufgrund von Artikel 64 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises An Oder und Spree am 22. November 2002 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis An Oder und Spree wird eine Pfarrstelle für Kinder- und Jugendarbeit errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Konsistoriums am 1. Februar 2003 in Kraft.

Berlin, den 22. November 2002

Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises An Oder und Spree – Der Vorsitzende –

(L. S.) Dr. Jürgen Schröter

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 7. Januar 2003 Az. 2029-4 (711)

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg – Konsistorium –

(L. S.) Dr. Runge

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Im Paul Gerhardt Stift zu Berlin ist so bald als möglich die Stelle für den Pfarrer oder die Pfarrerin und Direktor oder Direktorin wieder zu besetzen.

Das Paul Gerhardt Stift zu Berlin ist eine Stiftung privaten Rechts und Mitglied im Kaiserswerther Verband Deutscher Diakonissenmutterhäuser sowie im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg. Gemeinsam mit der Oberin leitet der Pfarrer oder die Pfarrerin und Direktor oder Direktorin als Vorstand die Stiftung.

Diakonissen, Paul Gerhardt Konvent und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung haben die Aufgabe, den Menschen in christlicher Nächstenliebe durch Wort und Tat zu dienen. Dies geschieht insbesondere im Paul Gerhardt Heim für Kriegsflüchtlinge und Asylbewerber mit attestierter posttraumatischer Belastungsstörung, im Wohnstift für betreutes Wohnen, im Bildungszentrum für sozialpflegerische Berufe und im ambulanten Gesundheitszentrum ebenso wie in Gottesdiensten, Andachten, Tagungen u. a. Veranstaltungen.

Gesucht wird ein engagierter Prediger oder eine engagierte Predigerin des Evangeliums mit Gemeinde- und Leitungserfahrung, mit betriebswirtschaftlichen Kenntnissen und unternehmerischer Kompetenz, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen. Die Berufung geschieht auf die Dauer von 7 Jahren; die Besoldung erfolgt nach A 15; eine schöne große Dienstwohnung ist vorhanden; es besteht Residenzpflicht.

Bewerbungen sind bis spätestens 31. März 2003 zu richten an: Paul Gerhardt Stift zu Berlin – Kuratorium – Müllerstraße 56–58, 13349 Berlin, Telefon: 0 30/4 50 05–0. Weitere Informationen geben: Gudrun Felling, Oberin und Winfried Böttler, Pfarrer und Direktor.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Kapernaum-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Wedding, im Bezirk Mitte ist ab sofort durch Gemeindewahl zu besetzen. Der Dienstumfang beträgt 70 %. Mit der Stelle ist ein Dienstauftrag von 30 % im Kirchenkreis verbunden.

Die Gemeinde hat ca. 7.000 Gemeindeglieder. Schwerpunkte der bisherigen Arbeit sind Kinderarbeit (Kindertagesstätte mit 60 Plätzen, Hort, Kinderhaus, Kindergottesdienste, Freizeiten, Eltern-Kind-Gruppe), Kirchenmusik und Jugendarbeit.

Das Gemeindeleben findet an 2 Orten statt: in "Alt-Kapernaum", rund um die Kirche in der Seestraße 35, und im Gemeindezentrum Schillerhöhe, Brienzer Straße 22. Mit der Nachbargemeinde Kornelius wurde 1998 ein gemeinsamer Gemeindekirchenrat gebildet. Seither wird auch im Pfarramt der beiden Gemeinden eng zusammengearbeitet.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der kommunikations- und teamfähig das Gemeindeleben begleitet und durch eigene Impulse fördert. Sie oder er arbeitet gemeinsam mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Arbeitsschwerpunkt wird die Kinder- und Familienarbeit sein.

Der Pfarrstelle ist ein eigener Pfarrbezirk zugeordnet. Mit Blick auf den geteilten Dienst zwischen Gemeinde und Kirchenkreis wird eine Stellenbeschreibung zwischen dem Gemeindekirchenrat und der Pfarrerin oder dem Pfarrer abgestimmt.

Eine geräumige Dienstwohnung steht im Gemeindegebiet – in der Nähe des Volksparks Rehberge – zur Verfügung.

Mit 30 % des vollen Dienstumfangs ist ein kreiskirchlicher Auftrag für die diakonische Arbeit im Wedding verbunden. Schwerpunkt dieser Arbeit soll auf dem Gebiet der Etablierung von Trauerbegleitung und des Ausbaus von Besuchsdienstgruppen in den Gemeinden sowie in der Wahrnehmung koordinatorischer Funktion von diakonischen Angeboten im Kirchenkreis sein.

Weitere Auskünfte erteilen der amtierenden Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Herr Rainer Wurl, Telefon: 0 30/4 52 99 77, Pfar-

rer H. Zimmermann, Telefon: 0 30/4 93 31 47 und Superintendent M. Kirchner, Telefon: 0 30/4 55 50 60.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat der Kapernaum-Kirchengemeinde, über die Superintendentur des Kirchenkreises Wedding, Nazarethkirchstraße 50, 13347 Berlin.

3. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönwalde, Kirchenkreis Falkensee, ist zum nächstmöglichen Termin mit 50 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Dienstumfang kann durch die Erteilung von Religionsunterricht bis zu 100 % aufgestockt werden. Der Religionsunterricht ist an den Schulen der Kirchengemeinde bzw. an Schulen, die sich auf dem Gebiet des Kirchenkreises Falkensee befinden, zu erteilen.

Schönwalde ist eine wachsende Gemeinde westlich von Berlin mit über 4.500 Einwohnern (davon sind ca. 950 evangelische Gemeindeglieder) und guter Infrastruktur (u.a. Grund- und Gesamtschule, Kindergärten).

Die Kirchengemeinde verfügt über eine renovierte historische Kirche mit einer Wagnerorgel und einen Gemeindesaal.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- mit Mut und Ideen Dienst tut,
- gerne und offen auf Menschen zugeht und sie zum Christsein ermuntert,
- Freude an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste hat und sich als Seelsorgerin oder Seelsorger versteht,
- mit den vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Team zusammenarbeitet,
- die Gemeindearbeit begleitet und weiter f\u00f6rdert (gemeindliche Arbeit mit Kindern und Senioren, Besuchsdienste, Kirchenmusik, Familiengottesdienst),
- Jugendarbeit aufbaut und
- bereit zur regionalen Zusammenarbeit ist.

Es steht keine Pfarrdienstwohnung zur Verfügung. Es wird aber erwartet, dass die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber im Gemeindebereich wohnt. Der Gemeindekirchenrat ist gern bei der Wohnungssuche behilflich.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die (1.) Pfarrstelle der Linden-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Wilmersdorf, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindewahl zu besetzen.

Zur Gemeinde gehören ca. 5.900 Gemeindeglieder. Die Kirchengemeinde hat eine Kindertagesstätte mit 70 Plätzen. Ein besonderer Arbeitsschwerpunkt der Gemeinde ist das Angebot für Kinder und Jugendliche.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der neben der theologischen und sozialen Kompetenz insbesondere

- mit den beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vertrauensvoll zusammenarbeitet und Leitungskompetenz einbringt; vorteilhaft wäre Erfahrung in der Geschäftsführung,
- mit p\u00e4dagogischem Sachverstand am Arbeitsschwerpunkt der Gemeinde mitarbeitet,

- den vorhandenen Konfirmandenunterricht und die Jugendarbeit weiterentwickelt,
- Gottesdienste lebendig gestaltet und neuen Formen gegenüber aufgeschlossen ist.

Eine Pfarrdienstwohnung steht zur Verfügung.

Auskünfte erteilt Pfarrer Jürgen Rieger, Telefon: 0 30/82 79 22 32. Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindekirchenrat der Linden-Kirchengemeinde über die Superintendentur des Kirchenkreises Wilmersdorf, Wilhelmsaue 121, 10715 Berlin.

IV. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts 'Personalnachrichten' sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Mitteilung über die Zusammensetzung der neugebildeten Landessynode und ihrer Ausschüsse

Der neugebildeten Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, deren Amtszeit am 1. Januar 2003 begonnen hat, gehören an:

Mitglieder aus den Kirchenkreisen

Gemäß Artikel 73 Abs. 1 Nr. 1 Grundordnung

Mitglied 1. stellvertr. Mitglied 2. stellvertr. Mitglied

Sprengel Berlin

Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg

Viola Kennert Carsten Bolz Manon Althaus

Pfarrerin Pfarrer Pfarrerin

Uwe Prinzler (KM) Mechthild Trepl (KM) Angela Kindt (KM)

Amtsleiterin Katechet Küsterin

Ulrich Kreßin Barbara Herkommer Hartmut Schummer

Kreiskatechet i. R. Medizin-Soziologin Techniker

Klaus-W. Fischer Friedrich-W. Joeres Dr. Sigmar Uhlig

Geschäftsführer Bankkaufmann **Jurist**

Kirchenkreis Berlin-Schöneberg

Frank Gragert (KM) Claus-Peter Haupt (KM) Helga Wagner (KM)

Leitender Kirchenbeamter Leiter der Diakoniestat. Schöneberg Religionslehrerin Christhard George Angelika Foelz Andreas Jahn

Rechtsanwalt und Notar Hausfrau Kriminalbeamter

Dr. Peter Krause Ulrich Kratzsch Sibylle Suchen-Floß

Wissenschaftlicher Mitarbeiter Dipl.-Kaufmann Bankkauffrau

Evangelischer Kirchenkreis

Berlin Stadtmitte

Elke Gebhardt Ada Häfemeier Winfried Bliß Sozialarbeiterin Rechtsanwältin Archiv-Oberrat

Götz von Randow Dr. Hans-Ulrich Melcher Uwe Meinhold

Chemiker Ingenieur Rechtsanwalt

Stefan Dachsel Werner Stenzel Manuel Schröter

Grafiker Physiker i. R. Lehrer

Hans Schwarzmann Joh. C. Gleisberg-Jodock Jacqueline Lunow Industriekaufmann i. R. Stadtführer Krankenschwester

Christa Lüsch Barbara Kramer Hildigund Neubert

Exportkauffrau Dipl.-Ing. Sängerin

Michael Piekara (KM) Christiane Werner (KM) Eckart Köthe

Leiterin des KVA Berlin Stadtmitte Sozialpädagoge Sozialpädagoge

Jörg Machel Heinz-Otto Seidenschnur Monika Matthias

Pfarrerin Pfarrer Pfarrer

Angela Entz

Mitglied 1. stellvertr. Mitglied 2. stellvertr. Mitglied

Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree

Dr. Reinhard Kees Claudia Scheufele Hartmut Wittig

Pfarrer Pfarrerin Pfarrer

Detlef Postel Ulrich Daut Hartwig Weller Richter am Verwaltungsgericht Ingenieur für Wasserwirtschaft Bauingenieur

Jürgen Israel Gerda Münnich **Publizist** Bearb. Computer Software

Michael-Erich Aust Rüdiger Jüdes Geschäftsführer Software-Firma Dipl. Betriebswirt

Evelies Langhoff (KM) Siegfried Lemming (KM) Kantorin Geschäftsf. Diak. Werk Neuk.

Evangelischer Kirchenkreis Neukölln

Ralf Nordhauß (KM) Heike Steller-Gül Gunar Dobel (KM)

Personalleiter Pfarrerin Katechet Monika Weber Dr. Harald Iber (KM)

Olaf Petzold (KM) Pfarrerin Rektor

Prof. Dr. Joachim Wagner Jürgen Klein

Chefarzt i. R. Jurist Studienrätin Bärbel Schoolmann Bernd Müller Klaus Falk Studienrätin Finanzbeamter Rektor i. R.

Dieter Schukat Michael Barth Udo Müller

Bezirksschornsteinfegermeister i.R. Verwaltungsangestellter Rentner

Detlev Sagitz Mechthild Mendel Christel Jachan Lehrerin Rentnerin Lehrer a. D.

Dorothee Ball-Erekul Liane Klose N.N. ÄrztinKaufmännische Angestellte

Kirchenkreis Pankow

Dr. Bernd Albani Bernhard Hasse

Pfarrer Pfarrer

Christel Prietzel Kurt Pieschel Dipl.-Ing. i. R. Stationsschwester

Kirchenkreis Reinickendorf

Axel Luther Dr. Ulf Zastrow Christoph Anders

Pfarrer Pfarrer Pfarrer

Johannes Brüggemann (KM) Michael Kopplin Christiane Kreusler (KM)

Gemeindeberater Kita-Leiterin Studiendirektor Hans-Jürgen Bock Thomas Duwe Reinhard Locke Dipl. Ingenieur Immobilien-Kaufmann Richter i. R.

Franziska Puls Haidjer Gehrke Siegmund Gaunitz

Konsistorialangestellte i. R. Dipl. Ing. Elektronik Lehrer

Dr. Matthias Rusch Sabine Riedel Detlef Späthe Ein-/ und Verkaufsleiter Ingenieur Angestellte

Barbara Schmidt Dr. Jens Ziegler Steffi Zotzmann Hausfrau Rechtsanwalt Bauingenieur-Ökonomin

Mitglied

Kirchenkreis Spandau

Gottfried Hoffmann

Pfarrer

Bernd Buzalla (KM) Konsistorialoberamtsrat

Bernd Bothe Verwaltungsbeamter

Siegfried Schmidt

Studienrat

Brigitte Schirrmacher

Katechetin i. R.

Christoph Schmidt

Diplomingenieur

1. stellvertr. Mitglied

Cord Hasselblatt

Pfarrer

Waltraut Kuhlmey (KM)

Katechetin

Elisabeth Kranz Päd. Mitarbeiterin

Michael Hoff grad. Ing.

Wolfgang Proppe Diplomingenieur

Klaus Raber

Ingenieur

2. stellvertr. Mitglied

Jochen-Peter Kranz Pfarrer

Julius Seelig Sozialpädagoge

Renate Pohl Lehrerin

Cordula Neuhaus Verwaltungsangestellte

Norbert Kracker Verwaltungsbeamter

Marianne Mattick

Lehrerin

Kirchenkreis Steglitz

Gottfried Brezger

Pfarrer

Manfred Naujeck (KM)

Diakon

Eckhard Klumb

Jurist Diplom-Kaufmann

Beate Scheffler Innenarchitektin

Horst Strehl Bankkaufmann

Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf

Dr. Hartmut Lucas

Pfarrer

Nils Korn Student

Gisela Krehnke

Richterin

Eva-Maria Kulla (KM)

Diplom-Theologin

Eckhard Park

Diplompädagogin

Vorsitzender Richter am

Landgericht

Dagmar Seidlitz Techn. Zeichnerin

Christiane Wagener-Lohse

Dipl.-Mineralogin

Martina Gern

Pfarrerin

Marianne Kindler (KM) Sozialarbeiterin/Geschäftsführerin des Diakonischen Werkes Steglitz

Wolfgang Röcke

Beamter

Detlef von Jagow

Richter

Jürgen Franzen Dipl.-Ingenieur

Rolf Tischer

Pfarrer

Burkhard Funk

Pfarrer

Dr. Thomas Krämer

Dr. Ludwig Thomas Professor an der TU

Walter Linkermann

Ingenieur

Christian Manntz Helmut Kulla

Pfarrer

Felix Barckhausen

Referent

Dr. Kai Schulze-Forster

Apotheker

Prof. Dr. Detlev Belling

Hochschullehrer

Pfarrer

Peter Erkelenz Rechtsanwalt

Holger Johannsen Lehrer und päd. Koordinator

Sieglinde Philipp Dipl.-Ing. Ökonom

Kirchenkreis Tempelhof

Pfarrer

Sabine Dille (KM)

Joachim Klasse

Olaf Köppen

Pfarrer

Christian Mann (KM) Religionslehrer

Jürgen Bayer Angestellter bei Siemens

Helga Marx Beamtin i. R. Reiner Röder

Industriekaufmann

Jörg Kluge Pfarrer

Karin Broll Verwaltungsangestellte

Ursula Harke-Gutsch Religionslehrerin i. R.

Ulrich Holz Industriekaufmann

Barbara Matthies

Arzthelferin

Religionslehrer

Mitglied 1. stellvertr. Mitglied 2. stellvertr. Mitglied

Kirchenkreis Wedding

Marion Dietrich (KM) Hans Zimmermann Christian Hannasky (KM)

Betriebswirtin Pfarrer

Wolf-Dietrich Thümer Leo Watzek Beate Müller
Dipl.-Volkswirt/Vorruhestand Versicherungskaufmann Krankenschwester i. R.

Thomas Schmidt Henryk Lange N.N.
Arzt Taxiunternehmer

Kirchenkreis Weißensee

N.N. Heike Richter (KM) Reinhild Guhl (KM)

Nachwahl Frühjahr 2003 Gemeindepädagogin Kreiskatechetin

Gert Schilling Fred Walzer Uwe Müller
Unternehmensberater Diplompsychologe Student

Kirchenkreis Wilmersdorf

Martin Germer Norbert Zakrzewski-Fischer Irmgard Manntz
Pfarrer Pfarrer Erwachsenenbildnerin

Anneliese Selge Klaus Sczesny Dr. Dieter Buhlke

Juristin Unternehmer Chemiker

Olaf Graf Marlies Häner Dr. Nikolaus Würtz Rechtsanwalt Rechtsanwältin Rechtsanwalt

Sprengel Cottbus

Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree

Katharina Heinisch (KM) Dr. Andreas Werner Helmuth Labitzke

Verwaltungsleiterin KKVA Ffo. Pfarrer Pfarrer

Wolfgang Strache Reinhard Leisering Hans-Peter Schawaller

Unternehmensberater Physiker Dipl.-Ing.

Evangelischer Kirchenkreis Cottbus

Dr. Reinhard Richter (KM) Ingolf Kschenka Wolfgang Gürtler

Dipl. Physiker/Amtsleiter d. KKVA Pfarrer Pfarrer

Eva-Brigitta Schötzig Wolfram Kühne Adelheid Werneburg

Diplom-Gärtnerin Elektromonteur Rentnerin

Maria-Elisabeth Becker Carola Pschuskel Jörg Hennrich
Chemisch-technische Assistentin Verkehrsplanerin Schlosser

Kirchenkreis Finsterwalde

Ralf-Gerhard Haska Fred Pohle Malte Koopman

Pfarrer Pfarrer Pfarrer

Achim Willeke Karl Trepsdorf Volkmar Hübsch Dipl.-Ing. Keramik/Naturstein Dipl.-Ing. für Heizung und Sanitär Dipl. Chemiker

Evangelischer Kirchenkreis Fürstenwalde-Strausberg

Dr. Johannes Hilbert Reinhard Mieke

Pfarrer Pfarrer

Petra Schreiber Christa Theis

Physiotherapeutin i. R.

Mitglied 1. stellvertr. Mitglied 2. stellvertr. Mitglied

Evangelischer Kirchenkreis Lübben

Renate Nowotnick Karl-Heinz Müller Heinz-Jürgen Pantzer

Studienrätin Elektro-/Rundfunkmeister Bauingenieur

Christian Raschke Frank Gehrmann Göran Frese Pfarrer Pfarrer Pfarrer

Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming

Matthias Wolf Holger Lehmann (KM)

Diplomökonom/ Pfarrer Geschäftsf. DW Teltow-Fläming

Angelika von Lochow Wolfgang Frank Diplomlandwirtin Dipl.-Ingenieur

Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch

Frank Schneider Martin Müller

Pfarrer Pfarrer

Christian Pietschmann Christa Schechert

Bauingenieur

Evangelischer Kirchenkreis

Senftenberg-Spremberg

Wolfgang Selchow Ursula Orgis Johann-Jakob Werdin Pfarrer Pfarrerin Pfarrer

Claus Matzker Siegfried Böhm Dipl.-Ing. i. R. Dipl.-Ingenieur

Evangelischer Kirchenkreis Zossen

Bernd Dechant Clemens Liepe-Reiße N.N.

Pfarrer Pfarrer

Bernd Habermann Klaus Kühnert N.N.

Bau-Ingenieur i.R.

Sprengel Neuruppin

Michael Heise Dr. Andreas Uecker

Pfarrer Pfarrer

Dietrich von Buch Wolfgang Riedel

Bergassessor/Unternehmensberater Landwirt

Evangelicher Kirchenkreis Barnim

Edgar Dusdal Thomas Gericke Hanns-Peter Giering

Pfarrer Pfarrer Pfarrer

Josef Keil Sabine D u n k e l Hermine S e 11 Apothekerin Sparkassendirektor Ökonomin

Evangelischer Kirchenkreis Beelitz-Treuenbrietzen

Kirchenkreis Angermünde

Wolfgang Zimmermann Beate Lemke

Pfarrerin

Matthias Rohr Petra M ü c k e

Orgelbauer Angestellte

(KM) = Kirchliche/r Mitarbeiter/in

Pfarrer

Mitglied 1. stellvertr. Mitglied 2. stellvertr. Mitglied

Kirchenkreis Brandenburg

Dr. Christian Löhr Dr. Christoph Vogel N.N.

Pfarrer Pfarrer

Kuno Pagel Wiebke Schmidt N.N.

Referent Stadtverwaltung Brdbg.

Kirchenkreis Falkensee

Hans Nisblé Wilfried Böhmer Bürgermeister a. D. Schulleiter a. D.

Wolfram Fromke Gesine Bertheau

Pfarrer Pfarrerin

Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk

Heidi von Bieren Rudolf Babucke

Bankkauffrau

Volker Gebhard Klaus-Thomas Krispin

Pfarrer Pfarrer

Kirchenkreis Kyritz-Wusterhausen

Helga Wolter Michael Schulze (KM) Hartmut Kluchert

Pfarrerin Kantor Pfarrer

Christian Kirsch Heidrun Brandt Bärbel Oschmann

Diplom-Agraringenieur Buchhalterin Geschäftsführerin Personal-Verm.-Büro

Evangelischer Kirchenkreis Lehnin-Belzig

Peter Sachse Jens Meiburg Anselm Babin

Pfarrer Pfarrer Pfarrer

Ralf Kostka Dr. phil. Volker Neugebauer Ronald Andersen

Elektroingenieur Historiker Soldat

Kirchenkreis Nauen

Sigrun Lange Karlheinz Sandow Apothekenfacharbeiterin Betriebshandwerker

Dr. Gabriele Metzner Thomas Tutzschke Thomas Zastrow

Pfarrerin Pfarrer Pfarrer

Kirchenkreis Oranienburg

Ute Gniewoß Marion Wutke (KM) Johannes Telschow

Pfarrerin Kreiskatechetin Pfarrer

Hartmut Müller Annette Engelhard Dr. Claudia Angladagis

Leit. Angestellter Verwaltungsbeamtin Zahnärztin

Kirchenkreis Perleberg-Wittenberge

Thomas Neumann Michael Heyn

Diplomingenieur Facharzt für Allgemeinmedizin

Reinhard Worch Johannes Reuschel Martina Herms

Pfarrer Pfarrer Katechetin

Mitglied

1. stellvertr. Mitglied

2. stellvertr. Mitglied

Kirchenkreis Potsdam

Frank Schürer - Behrmann

Pfarrer

Marko Schumann

Student

Jürgen S c h w o c h o w

Pfarrer

Joachim Preugschat Dipl.-Ing. Informatik

Annette Flade Pfarrerin

Christoph Gutsche z. Zt. nicht berufstätig

Kirchenkreis Prenzlau

Johannes Reimer

Pfarrer

Rita Koschnitzke Heimerzieherin

Wolfgang Müller

Pfarrer

Kirchenkreis Rathenow

Eberhard von der Hagen

Diakon i. R.

Andreas Buchholz

Pfarrer

Joachim Tutzschke

Pfarrer

Evangelischer Kirchenkreis

Templin-Gransee

Ralf Schwieger

Pfarrer

Sabine Benndorf Mathematikerin/Hausfrau Mathias Wolf Pfarrer

Detlef Maaß

Ing./ tätig als Sachbearbeiter

Mario Lucchesi

Pfarrer

Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin

Stephan Scheidacker

Pfarrer

Bernd Heuer

Angestellter im Schulamt

Benedikt Schirge

Klaus-Jürgen Krone

Jurist

Pfarrer

Reformierter Kirchenkreis Berlin-Brandenburg

Dr. Kurt Anschütz Theologe/Fundraiser

Tilman Hachfeld

Pfarrer

Dr. Walter Wessel Diplom-Mathematiker

Ulrich Barniske

Pfarrer

Sarah Wayer Bibliothekarin

Hildegard Rugenstein

Pfarrerin

Bischöfin oder Bischof, Generalsuperintendentinnen oder Generalsuperintendenten, Moderatorin oder Moderator

Gemäß Artikel 73 Abs. 1 Nr. 2 Grundordnung

Prof. Dr. Wolfgang Huber Bischof

Dr. Bernd Krebs Geistlicher Moderator des Ev.-reformierten Moderamens

Martin-Michael Passauer Generalsuperintendent des Sprengels Berlin

Dr. Rolf Wischnath Generalsuperintendent des Sprengels Cottbus

Hans-Ulrich S c h u l z Generalsuperintendent des Sprengels Neuruppin

Präsidentin oder Präsident und Pröpstin oder Propst des Konsistoriums

Gemäß Artikel 73 Abs. 1 Nr. 3 Grundordnung

Dr. Uwe R u n g e Konsistorialpräsident

Dr. Karl-Heinrich Lütcke Propst

Superintendentinnen und Superintendenten und Vorsitzende bruderschaftlicher Leitungen

Gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 4 Grundordnung

Mitglied1. stellvertr. Mitglied2. stellvertr. MitgliedBeatrix ForckHarald SommerEberhard GutjahrSuperintendentinSuperintendentSuperintendentRoland HerpichWolfgang BarthenIsolde Böhm

Superintendent Superintendent Superintendent Superintendentin

Joachim HarderUwe TeichmannHeinz-Joachim LohmannSuperintendentSuperintendentSuperintendent

Arndt Farack Bertram Althausen Dr. Reinhart Müller-Zetzsche

Superintendent Superintendent Superintendent

Christoph Bruckhoff Roland Kühne Katharina Furian Superintendent Superintendent Superintendent

Ulrike Voigt Matthias Blume Michael Moogk
Superintendentin Superintendent Superintendent

Arbeitszweige, Einrichtungen und Werke Gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 5 Grundordnung

Ausbildung für Pfarrdienst und Gemeindepädagogik

Dr. Ellen Ueberschär (KM) Steffen Madloch (KM) Justus Fiedler (KM)

Vikarin Vikar Vikar Vikar

Berliner Missionswerk

Prof. Dr. Helmut Reihlen Ekkehard Zipser Gerd Decke Ingenieur i. R. Pfarrer/Direktor Pfarrer

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg

Dr. Rainer Bookhagen N.N. N.N.

Pfarrer/Vorsteher

Mitglied

Evangelisches Bildungswerk

Hans-Joachim Curth Heilgard Asmus Dr. Winfried Overbeck (KM)

2. stellvertr. Mitglied

Pfarrer/Studienleiter Pfarrerin Studienleiter

Gemeindliche Arbeit mit Kindern

Marianne Lode (KM) Bettina Berndt **B-Katechetin** Diplom-Sozialpädagogin

Jugendarbeit

Carola Ritter Karsten Minkner Peter Knoop (KM) Pfarrerin/Referentin Pfarrer Kreisjugendwart

1. stellvertr. Mitglied

Landesjugendamt

Kirchenmusik

Dr. Gunter Kennel (KM) Edda Straakholder (KM) Dr. Klaus-Jürgen Gundlach (KM)

Landeskirchenmusikdirektor Kantorin Kantor

Religionsunterricht

Waltraud Baum (KM) Dieter Drabo (KM) Anna-Katharina Seeber (KM) Beauftragte für Religionsunterricht Beauftragter für Religionsunterricht Beauftragte für Religionsunterricht in Cottbus in Treptow-Köpenick

in Berlin-Mitte

Evangelische Schulen Marie-Rose Zacher (KM) Ernst Brenning Albrecht Hoppe Realschulrektorin i. K. Studiendirektor i. K. Rechtsanwalt und Notar

Krankenhausseelsorge

Ingrid Hamel Gudrun Schmidt Dr. Andreas Reich

Pfarrer Pfarrerin Pfarrerin

Humboldt-Universität zu Berlin / Fachbereich Evangelische Theologie

Gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 6 Grundordnung

Prof. Dr. Wilhelm Gräb Professor für Praktische Theologie

Berufene Mitglieder

Gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 Grundordnung

Katharina Heimann Ulrike Ehrendreich

Studentin Studentin

Marco Ruhland Maja Matschinsky

Student Studentin

Tobias Ziemann Rudi Ninnemann

Student Student

Lutz Ausserfeld (KM) Margit Sterk Mareike Brune (KM) Verwaltungsleiter Amtsleiterin i. R. Geschäftsführerin Lutherstift Ffo.

Dr. Wilfried Brunke Hans-Georg Filker (KM) Lars Dittner (KM)

Pfarrer/Direktor Ltd. Oberarzt Geschäftsführer DW Märk.-Oderl. Dr. Christiane Markert-Wizisla Dr. Rolf Hanusch (KM) Dietwald Wolf

Leiter der Ev. Akademie Ingenieur/Betriebsrat Pfarrerin Ev. Frauen- und Familienarbeit

Dr. Christine Bergmann Dr. Norbert Meisner Renate Stachura Bundesministerin a. D. Senator a. D.

Diplompsychologin Hans Dasch Prof. Dr. Christof Gestrich Udo Semper Professor für Systematische Theologie Dipl.-Geophysiker i. R. Jugendrichter

Jann Fiedler Beate Kratochwil Jörg Pervelz Rechtsanwalt und Notar Diplompsychologin Jugendrichter

Petra Gothe Jutta Lockau Luise Schramm-Wekel Hausfrau/Kirchmeisterin Ökonomin

Juristin

Hermann Nehls Christhard Weiß Anneliese Kaminski Philologin/Redakteurin i. R. Mitarb. DGB Bundesvorstand Richter am Arbeitsgericht Doris Steffenhagen Hans-Joachim Martens Johann-Peter Bauer

Krankenschwester Pastor i. R. Jurist/Ministerialdirigent Dr. Ole Wendroth Friedrich Heupel Jutta Kuhtz

Agrarwissenschaftler Mitarb. der Stadtverwaltung Philologe

Die Landessynode hat in ihrer vom 16. bis 18. Januar 2003 abgehaltenen ersten Tagung die ihr aufgetragenen und fälligen Wahlen durchgeführt und Ständige Ausschüsse gebildet.

> Zur Präses ist gewählt: Anneliese Kaminski

Zum Stellvertreter / zur Stellvertreterin der Präses (Vizepräsides) sind gewählt:

Renate Nowotnick Hans Dasch

Zum Schriftführer / zur Schriftführerin sind gewählt: Eckhard Klumb Franziska Puls

Die Präses, die Vizepräsides und die Schriftführer bilden zusammen das Präsidium.

Dem neugewählten Ältestenrat gehören die nachstehend genannten Personen an:

Dr. Christiane Markert-Wizisla Gottfried Brezger Brigitte Schirrmacher

Jürgen Israel Ralf Nordhaus Anneliese Selge

Dem Ältestenrat gehören ferner die Mitglieder des Präsidiums an:

Annliese Kaminski, Hans Dasch, Renate Nowotnick, Eckhard Klumb und Franziska Puls.

Der neugewählten Kirchenleitung gehören die nachstehend genannten Personen an:

(Der Stern bezeichnet die geborenen Mitglieder der Kirchenleitung)

* Dr. Wolfgang Huber * Hans-Ulrich S c h u l z Dr. Reinhard R i c h t e r

Vorsitzender der Kirchenleitung Cottbus Generalsuperintendent des Sprengels

Neuruppin Bischof Berlin Potsdam

* Anneliese Kaminski * Dr. Rolf Wischnath Bärbel Schoolmann

Stellvertretende Vorsitzende der Generalsuperintendent des Sprengels Berlin

Kirchenleitung Cottbus

Präses der Landessynode

Dr. Christine Bergmann

* Dr. Bernd Krebs Petra Schreiber 2. stellvertr. Vorsitzende der Kirchenleitung Moderator des Evangelisch-Reformierten Hoppegarten

Berlin Moderamens Berlin-Brandenburg

Berlin

Sabine Benndorf Prof. Dr. Helmut Reihlen Christiane Wagener-Lohse

Berlin

3. stellvertr. Vorsitzender der Kirchenleitung Templin

Berlin

* Dr. Uwe Runge

Jann Fiedler Dr. Ole Wendroth Präsident des Konsistoriums Berlin Müncheberg

* Dr. Karl-Heinrich Lütcke Reinhard Locke Berlin

Propst des Konsistoriums Berlin

* Martin-Michael Passauer Dr. Gabriele Metzner Paulinenaue

Generalsuperintendent des Sprengels Berlin

Berlin

Berlin

Ständige Ausschüsse

Ausschuss Vorsitz

Gemeinde/Diakonie Dr. Rainer Bookhagen

Gerechtigkeit, Frieden

und Bewahrung der Schöpfung Uwe Meinhold Haushalt Petra Gothe

Der Haushaltsausschuss hat in eigener Verantwortung einen Unterausschuss Rechnungsprüfung gewählt.

Zu dessen Vorsitzenden ist Lutz Ausserfeld gewählt worden.

Kinder, Jugend, Bildung Marie-Rose Zacher Kollekten Beatrix Forck

Ökumene, Weltmission und

Kirchlicher Entwicklungsdienst Christoph Bruckhoff

Detlef Postel Ordnung Viola Kennert Theologie/Liturgie Dr. Hartmut Lucas Grundordnung

(zusätzlich von der Landessynode am 18. Januar 2003 gewählt)

In die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland sind gewählt:

Mitglied	1. Stellvertreter/in	2. Stellvertreter/in
Joachim Klasse	Prof. Dr. Joachim Wagner	Hans Dasch
Richter	Chefarzt i. R.	Jugendrichter
Uwe Meinhold	Beate Kratochwil	Jürgen Israel
Ingenieur	Diplompsychologin	Publizist
Detlef Postel	Eckhard Klumb	Doris Steffenhagen
Richter	Jurist	Krankenschwester
Dr. Ellen Ueberschär (KM)	Dr. Rainer Bookhagen (KM)	Ulrich Barniske (KM)
Vikarin	Pfarrer/Vorsteher	Pfarrer
Dr. Rolf Wischnath (KM)	Martin Michael Passauer (KM)	Hans-Ulrich S c h u l z (KM)
Generalsuperintendent	Generalsuperintendent	Generalsuperintendent
Wolfgang Zimmermann (KM)	Viola K e n n e r t (KM)	Ulrike Voigt (KM)
Pfarrer	Pfarrerin	Superintendentin

In das Bischofswahlkollegium sind gewählt:

Hauptamtliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

darunter	drei	ordinierte	Theo	log(i	nn)en
----------	------	------------	------	-------	-------

darunter drei ordinierte Theolog(i	nn)en	
Mitglied	1. Stellvertreter/in	2. Stellvertreter/in
Ordinierte Theolog(inn)en		
Gottfried Brezger	Dr. Gunter Kennel	Dr. Bernd Albani
Hans-Georg Filker	Dr. Christiane Markert-Wizisla	Martin Germer
Viola Kennert	Stephan Scheidacker	Dr. Reinhard Kees
Sonstige kirchliche Mitarbeiter(in	nen)	
Katharina Heinisch	Lutz Ausserfeld	Waltraud Baum
Eva-Maria Kulla	Sabine Dille	Bernd Buzalla
Holger Lehmann	Christiane Werner	Marion Dietrich
Ralf Nordhauß	Marie-Rose Zacher	Manfred Naujeck
Nicht bei kirchlichen Körperschaf	ften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätige	
		D 1 D 11 D 1 1

Stefan Dachsel	Bernd Bothe	Dorothee Ball-Erekul
Christhard George	Uwe Meinhold	Heidi von Bieren
Gisela Krehnke	Detlef Postel	Jürgen Israel
Kuno Pagel	Siegfried Schmidt	Kurt Pieschel
Barbara Schmidt	Eva-Brigitta Schötzig	Franziska Puls
Anneliese Selge	Dieter Schukat	Brigitte Schirrmacher
Tobias Ziemann	Dagmar Seidlitz	Wolfgang Strache

In das Theologische Prüfungsamt sind gewählt:

als Mitglieder des Kollegiums	als weitere Mitglieder
Beatrix Forck	Bernd Dechant
Superintendentin	Pfarrer
Helga Wolter	Dr. Hartmut Lucas
Pfarrerin	Pfarrer

In die Ausbildungskonferenz ist gewählt:

Stefan Dachsel Stellvertreter: Bernd Buzalla

In die Mitgliederversammlung des Landesausschusses für Innere Mission im Land Brandenburg sind gewählt:

Lutz Ausserfeld Frank Gehrmann Prof. Dr. Joachim Wagner

In den Beirat für offene Altenarbeit in Berlin-Brandenburg ist gewählt:

Barbara Schmidt